

Weimarer Republik	Deutschland
Wahl durch Bundesversammlung	Wahl durch Bundesversammlung
Wahl auf sieben Jahre; beliebig häufige Wiederwahl möglich	Wahl auf fünf Jahre; Wiederwahl einmalig möglich
Kein Oberbefehl über die Streitkräfte	Kein Oberbefehl über die Streitkräfte
Ernennung/Entlassung von Reichsbeamten und Offizieren	Ernennung/Entlassung von Bundesbeamten, Bundesrichtern, Offizieren, und Unteroffizieren
Ernennung/Entlassung des Reichskanzlers sowie der Reichsminister	Formelle Mitwirkung bei Regierungsbildung; P schlägt Bundeskanzler, zur Wahl vor, ernimmt auf Vorschlag des Bundeskanzlers, Bundesminister
Recht zur Auflösung des Reichstages	Auflösung des Bundestages bei im GG genau definierten Fällen (z.B. auf Antrag des Bundeskanzlers, nach gescheiter Vertrauensfrage)
Recht zum Erlass von Notverordnungen, die auch Grundrechte außer Kraft setzen konnten	Kein Notverordnungsrecht

— **Mitreden: Der Bundespräsident und die politische Debatte**

Wie stark darf und soll sich der P in die tagesaktuelle Politik einbringen? Diese Frage wird immer wieder diskutiert. Mit öffentlichen Reden, Äußerungen oder Handlungen regten die bisherigen P immer wieder gesellschaftliche Debatten an:

- Richard von Weizsäcker: In seiner Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes erklärte er, der 8. Mai 1945 sei nicht "ein Tag der Niederlage", sondern ein "Tag der Befreiung".
- Johannes Rau: Als erster deutscher P sprach er vor der Knesset, dem israelischen Parlament, und bat das jüdische Volk und Israel um Vergebung für den Holocaust.
- Horst Köhler: Er lehnte 2007 das Gnadengebet des RAF-Terroristen Christian Klar ab. Dieser war wegen neunfachen, gemeinschaftlich begangenen Mordes verurteilt.
- Christian Wulff: In seiner Rede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit erklärte er: „Der Islam gehört inzwischen auch zu Deutschland.“
- Joachim Gauck: Bei einem ökumenischen Gedenkgottesdienst bezeichnete er die Massaker an den Armeniern im Osmanischen Reich als „Völkermord“.

— **Struktur-Wissen** Bis heute sind drei P zurückgetreten.
 (1) Heinrich Lübke (1969): nach Beschuldigungen, als Ingenieur im „Dritten Reich“ am Bau von KZ-Baracken mitgewirkt zu haben;
 (2) Horst Köhler (2010): nach Kritik an einer Äußerung über die Notwendigkeit von Auslands-Bundeswehrstützen;
 (3) Christian Wulff (2012): nach einer Kredit- und Medienaffäre


— Spicker Politik Nr. 11: Der Bundespräsident

— **Spicker Politik Nr. 11**

Der Bundespräsident

.....

— **Herausgeber:** Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de/
Autoren: Claudia Kilbli / Redaktion: Simone Albrecht
Gestaltung: Lanwerk.com / Redaktionschluss: Juli 2015




© Foto: Schloss Bellevue / Bundeskanzleramt / Stefan Kugler

— **Vergleich: Weimarer Republik und Bundesrepublik**

- In der Weimarer Republik (1919–1933) verfügte der Reichspräsident über eine herausgehobene Stellung und viele Machtbefugnisse. So berief Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler und erließ Notverordnungen. Dies ebnete den Weg zur Machtgreifung der Nationalsozialisten.
 - Nach dem Ende des NS-Regimes schränkte der Verfassungsgeber die Funktionen des P stark ein.
- 1949 – 1959 Theodor Heuss (FDP)
 1959 – 1969 Heinrich Lübke (CDU)
 1969 – 1974 Gustav Heinemann (SPD)
 1974 – 1979 Walter Scheel (FDP)
 1979 – 1984 Karl Carstens (CDU)
 1984 – 1994 Richard von Weizsäcker (CDU)
 1994 – 1999 Roman Herzog (CDU)
 1999 – 2004 Johannes Rau (SPD)
 2004 – 2010 Horst Köhler (CDU)
 2010 – 2012 Christian Wulff (CDU)
 2012 – heute Joachim Gauck (parteilos)

— **Auf einen Blick: Bundespräsidenten seit 1949**

— **Struktur-Wissen** Seinen ersten Amtssitz hat der P seit 1994 im Berliner Schloss Bellevue nahe des Bundestages. Seinen zweiten Amtssitz hat er in Bonn in der Villa Hammerschmidt.



↳ **steht für die wichtigste Form des vorangegangenen Begriffs**

— **Rolle im politischen System**

- Der Bundespräsident (P) ist das Staatsoberhaupt Deutschlands. Seine Hauptaufgabe: Er steht für die Einheit des Staates und vertritt die Bundesrepublik in Deutschland und der Welt, z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, Reden, Empfängen oder Staatsbesuchen. Zudem gilt er als Staatsoberhaupt. Ohne seine Unterschrift treten vom Bundestag verabschiedete Gesetze nicht in Kraft.
- Formell sind dem P politische Stellungnahmen nicht verboden. Dennoch: Er hält sich üblicherweise mit Äußerungen zu tagesaktuellen Themen zurück. Es wird von ihm politische Neutralität erwartet.
- Jeder P hat bis heute sein Amt je nach Persönlichkeit ganz unterschiedlich geprägt.

— **Über den Tellerrand**

- Wählbar ist jeder Deutsche, der 40 Jahre die Wahlrecht zum Bundestag besitzt. Mindestalter: 40 Jahre. Die Wiederwahl ist einmalig möglich. (Art. 54 GG)
- Voraussetzung für eine Wahl: Der P darf weder der Regierung, noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes/Landes angehören, kein anderes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben (Art. 55 GG). Üblicherweise lässt der P eine Parteimitgliedschaft ruhen.
- Zur Amtsenthebung des P kann es nur über eine Amtsenthebungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht kommen. (Art. 61 GG)

Staatsoberhaupt ist nicht gleich Präsident. Es hängt vom jeweiligen Regierungssystem ab, wer an der Staatsspitze steht:

- Parlamentarische Monarchie: König (z.B. Königin Elisabeth II. in Großbritannien)
- Parlamentarische Regierungssysteme: Präsident mit hauptsächlich repräsentativen Funktionen (z.B. Joachim Gauck in Deutschland)
- Präsidientelle Regierungssysteme: Präsident mit vielen Machtbefugnissen; er ist Staatsoberhaupt und zugleich Regierungschef (z.B. Barack Obama in den USA)
- Semipräsidientelle Regierungssysteme: Präsident mit vielen Machtbefugnissen, dem ein Ministerpräsident gegenübersteht (z.B. François Hollande in Frankreich)

— **Wichtigste Aufgaben**

- Völkerrechtliche Vertretung des Bundes: P unterzeichnet Verträge mit ausländischen Staaten; beglaubigt/empfängt diplomatische Vertreter (Art. 59 (1) GG)
- Mitwirkung an der Regierungsbildung; schlägt Bundeskanzler zu Wahl vor (Art. 63 GG); ernimmt/entlässt Bundesminister (Art. 63 und 67 GG); ernimmt/entlässt Bundesminister (Art. 64 GG); löst Bundestag auf (Art. 63 (4) und 68 GG; s.u. „Politische Reservefunktionen“)
- Mitwirkung an der Gesetzgebung: unterzeichnet und verkündet vom Bundestag beschlossene Gesetze nach Gegenzeichnung durch zuständige Regierungsglieder (Art. 82 GG); darf Gesetzesaufarbeitung nur aus Rechtsgründen verweigern;
- Ernennung/Entlassung von Bundesbeamten und Bundesrichtern; Gegenzeichnung durch zuständige Regierungsglieder nötig (Art. 60 (1) GG)
- Begnadigungsrecht für den Bund; Möglichkeit des Straferlasses im Einzelfall (Art. 60 (2) GG)
- Ordensrecht des Bundes; verleiht Orden und Ehrenzeichen an verdiente Persönlichkeiten, z.B. den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

— **Struktur-Wissen** Seit 1949 verweigerten die bisher elf P acht Mal die Unterzeichnung eines Gesetzes, z.B. wegen Verstößen gegen das Grundgesetz. In anderen Fällen unterzeichneten die P die Gesetze, betonten aber verfassungsrechtliche Bedenken und stießen eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht an.

— **Wahl**

- Der P wird für fünf Jahre von der Bundesversammlung gewählt. Diese setzt sich aus allen Mitgliedern des Bundestages zusammen sowie aus der gleichen Anzahl an Mitgliedern, die von den Landtagen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Bundesversammlung kommt ausschließlich zur Wahl des P zusammen. (Art. 54 GG)
 - Im ersten oder zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller Stimmen) erforderlich, im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit (die meisten Stimmen).
- **Politische Reservefunktionen**
- In Krisensituationen des Regierungssystems kommt dem P eine politische Reservefunktion zu. Seine Rolle: Er entscheidet über Neuwahlen.
- Bei fehlender parlamentarischer Mehrheit: Bundestag wählt Kanzler mit relativer Mehrheit (nicht mit absoluter); P kann den Bundeskanzler innerhalb von sieben Tagen ernennen oder den Bundestag für eine Neuwahl auflösen (Art. 63 (4) GG)
 - Bei einer Vertrauensfrage: Bundeskanzler stellt Bundestag Vertrauensfrage, erhält keine Mehrheit und kann nun den P die Auflösung des Parlaments vorschlagen; P kann den Vorschlag ablehnen oder ihm binnen 21 Tagen folgen (Art. 68 GG); sollte sich der P für einen Minderheitenkanzler entscheiden, kann auf Antrag der Regierung der Gesetzgebungsnotstand erklärt werden (Art. 81 GG)